

Vereinsatzung des Swingolf Club Iserloy e.V.



Vorbemerkung

Der Swingolf Club Iserloy e.V. wurde am **28. Juni 2007** gegründet.
Die damaligen Gründungsmitglieder (8) waren:

Leifholz, Marcel
Leifholz, Maurice
Kurth, Michael
Tunc, Görgin
Garms, Michael
Garms, Bianca
Stigge, Melanie
Garms, Herwig

Die **erste Satzung** vom 28.06.2007 wurde am 28.09.2007 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Oldenburg unter VR 200 348 (Nr. der Eintragung 1) eingetragen.

Reckow-Wulf

Rechtspfleger

Die **Neufassung der Satzung** vom 18.02.2017 wurde am 02.06.2017 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Oldenburg unter VR 200 348 (Nr. der Eintragung 2) eingetragen.

Schumacher

Rechtspfleger

Die Vorbemerkung ist kein Bestandteil dieser Satzung.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Swingolf Club Iserloy e.V..
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dötlingen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist der Zeitraum vom 01.01. bis zum 31.12.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen beim Swingolf.
- (2) Die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen.
- (3) Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 4 Vereinsregister

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 5 Farben und Auszeichnungen

- (1) Die Farben des Vereins sind: Blau und Gelb.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereins-Abzeichens.

§ 6 Eintritt der Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden.
- (2) Juristische Personen und ein nicht rechtsfähiger Verein werden nicht als Mitglieder aufgenommen.
- (3) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- (4) Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
- (5) Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
- (6) Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (7) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Gesamtvorstand ist nicht anfechtbar.
- (8) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 7 Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat, nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist ein rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

§ 8 Ausschluss der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens 2 Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.
- (5) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist, in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung, zu verlesen.
- (6) Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- (7) Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich bekanntgemacht werden.

§ 9 Ausscheiden aus dem Verein

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle mitgliedschaftlichen Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle eines Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

§ 10 Streichung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit 2 fortlaufenden Jahresbeiträgen im Rückstand ist oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 2 Monaten, von der Absendung an, voll entrichtet. Die Mahnung muss an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein.
- (3) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet dem Vorstand (§13 (1)) einen Wohnungswechsel anzuzeigen.
- (5) Bei Verletzung der Anzeigepflicht gilt die Mahnung mit der Absendung als zugegangen.
- (6) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekanntgemacht wird.

§ 11 Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Der Beitrag ist jährlich, jeweils bis zum 1.4. eines jeden Jahres, zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.
- (3) Es ist eine Aufnahmegebühr zu leisten.
- (4) Die Höhe der Aufnahmegebühr und die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind :

- a.) der Vorstand (§ 13 und § 14 der Satzung)
- b.) die Mitgliederversammlung (§§ 15 - 19 der Satzung).

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (2) Zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (3) Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorstand im Sinne des §13 (1) unter Mitwirkung des Schriftführers und des Pressewartes.
- (4) Die Vorstandsversammlung ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einer Woche zu berufen.
- (5) Zu jeder Vorstandsversammlung wird der Gesamtvorstand eingeladen. Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes ist bei den Beschlussfassungen stimmberechtigt.
- (6) Der Gesamtvorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Gesamtvorstandes im Amt.
- (7) Das Amt eines Mitgliedes des Gesamtvorstandes endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.
- (8) Verschiedene Gesamtvorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (9) Der Vorstand (nach § 26 BGB) ist zu redaktionellen Änderungen der Satzung und Änderungen, die auf Grund Beanstandungen des Registergerichts oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, ermächtigt.

§ 14 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von über 1500,- Euro (eintausend fünfhundert), die Zustimmung der Mitgliederversammlung vorliegen muss.

§ 15 Berufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:
 - a.) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - b.) jährlich einmal, möglichst bis zum 31.03. des Kalenderjahres.
 - c.) bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Gesamtvorstandes binnen 3 Monaten.
- (2) In dem Jahr, in dem die Gesamtvorstandswahl stattfindet, hat der Gesamtvorstand, der nach Abs. 1 Buchstabe b.) zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Gesamtvorstandes einen Beschluss zu fassen.

§ 16 Form der Berufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen.
- (2) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= Tagesordnung) bezeichnen.
- (3) Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§ 17 Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- (4) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit § 17 Absatz 5 zu enthalten.
- (5) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 18 Beschlussfassung

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5, der Anwesenden, ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (5) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 19 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Protokollführer und dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vergl. § 18 Abs. 5 der Satzung) aufgelöst werden.
- (2) Die Abwicklung erfolgt durch den Vorstand (§ 13 der Satzung).
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Dötlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

Iserloy, den 18. Februar 2017